

15. 06. 1978

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A Problem

1. Sachgerechtere Gestaltung des für die Sitzzuteilung maßgeblichen Berechnungsverfahrens.
2. Aktualisierung der Inkompatibilitätsbestimmungen.
3. Vermeidung von für die Wahlpraxis nachteiligen Abweichungen gegenüber dem Bundes- und Landeswahlrecht sowie redaktionelle Klarstellungen und Bereinigungen.

B Lösung

Zu 1

Ersetzung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens durch eine Berechnung nach dem mathematischen Verhältnis der Stimmenanteile – entsprechend der Regelung des Landeswahlgesetzes.

Zu 2

Erstreckung der Inkompatibilität auf Angestellte rechtlich selbständiger Unternehmen mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung.

Zu 3

Änderung bzw. Neufassung einzelner Bestimmungen, im besonderen

- Verkürzung der Auslegungsfrist für die Wählerverzeichnisse um einen Tag (Sonntag)
- Klarstellung, daß bei der Aufstellung der Bewerber auch die Festlegung der Reihenfolge der Listenbewerber und die Bestimmung der Ersatzmänner für die Wahlbezirksbewerber in geheimer Abstimmung stattzufinden hat, und Einführung einer entsprechenden Versicherung an Eides Statt
- Zusammenfassung der Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen
- Zusammenfassung der zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führenden Tatbestände.

C Alternativen

Vollständige oder teilweise Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Datum des Originals: 13. 05. 1978 / Ausgegeben 20. 06. 1978

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

D Kosten

Keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

*Auszug
aus dem Kommunalwahlgesetz*

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »§ 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Kreisordnung« durch die Wörter »§ 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter »§ 33 Abs. 3« durch die Wörter »§ 33 Abs. 4« ersetzt.

§ 2 Abs. 1 bis 3

(1) *Wahlorgane sind*

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden. In amtsangehörigen Gemeinden kann der Amtsdirektor auf Antrag der Gemeindedirektoren für die Briefwahl einen Wahlvorsteher und einen Wahlvorstand für mehrere Gemeinden einsetzen.

(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamter ist der Gemeindedirektor in den Gemeinden, der Oberkreisdirektor in den Kreisen.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Kreisordnung außer Betracht bleiben.

§ 3 Abs. 3

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 Abs. 3 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter ungerade ist.

3. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »achtundzwanzigsten« durch das Wort »siebenundzwanzigsten« ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.«

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) In Buchstabe g werden die Wörter »einer Kreissparkasse« und das sich anschließende Komma gestrichen.

- cc) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

»h) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, daß sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.«

- dd) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Angestellte einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Angestellte einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfaßt die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise

§ 10 Abs. 4

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 12 Abs. 1

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

§ 13

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienste einer der in den Buchstaben a bis h genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.

b) Stehen sie im Dienste des Amtes, so können sie nicht der Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören.

c) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.

d) Stehen Sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.

e) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Kreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.

f) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einem Schulamt beschäftigt (§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), so können sie nicht der Vertretung der Körperschaft angehören, bei der das Schulamt errichtet ist.

g) Stehen sie im Dienste eines Kreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören, es sei denn, daß sie bei einer Kreissparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 42 Abs. 1 der Kreisordnung, § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Kreises beschäftigt sind.

entscheidenden Einfluß auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.«

h) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem ihre Anstellungskörperschaft angehört, es sei denn, daß sie bei einer Sparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung, § 2 Abs. 1 der Amtsordnung) oder einem Eigenbetrieb der Anstellungskörperschaft beschäftigt sind.

(2) Bewerben sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen. Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so scheiden sie mit ihrer Anstellung aus der Vertretung aus.

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte keine Anwendung.

6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter »Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf« durch die Wörter »Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort« ersetzt.

§ 15 Abs. 3

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines solchen Bewerbers als Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber.«

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung eines solchen Bewerbers als Ersatzmann für einen Wahlbezirksbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.«

8. In § 20 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 bedarf es nicht.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »eingeht« die Wörter »bei ihm« eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens (§ 25 Abs. 3) dem Gemeindedirektor an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich

§ 17 Abs. 2

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

§ 17 Abs. 8

(8) Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten sowie über die geheime Abstimmung und deren Ergebnis ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Die Beibringung dieses Nachweises bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

§ 20 Abs. 2

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 26

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltag bis 15 Uhr eingeht.

oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Gemeindedirektor ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.«

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.«

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.«

11. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlge-

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 25 Abs. 3), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 27

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
4. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks. In Wahlbezirken, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.

§ 30

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,

- heimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
 4. keine Kennzeichnung enthält,
 5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.«

12. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Sitze werden nach Maßgabe des § 33 auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt.

13. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

(1) Der Wahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen von Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimme der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die der Sitzverteilung zugrundegelegt wird.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl erhalten die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen

4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

§ 31

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 32) und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitzen (§ 33) verteilt.

§ 33

(1) Zur Errechnung der auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei und für jede Wählergruppe die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder Partei und jeder Wählergruppe soviel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen gleich oder höher, so erhalten die Parteien und Wählergruppen mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden Parteien

Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl zustehen.

(3) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen erhalten von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie bei der Berechnung nach Absatz 2 Satz 2 ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich in den Fällen des Absatzes 4 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 6 Satz 3 um die unbesetzt bleibenden Sitze.«

14. § 49 wird wie folgt geändert:

und Wählergruppen kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen Partei oder Wählergruppe geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der Vomhundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden Partei oder Wählergruppe zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Ist die so gewonnene Zahl gerade, so wird sie um eins erhöht. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl werden in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede Partei und für jede Wählergruppe die zweite Zuteilungszahl errechnet und die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Komma-stelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Komma-stelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserveliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

§ 49

(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Einsatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagensatzes,

a) In Absatz 1 (§§ 4 bis 6) werden das Semikolon und die Wörter »hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen« gestrichen.

§§ 4 bis 6 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,

.....

b) Absatz 6 wird gestrichen.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel I Nrn. 5, 12 und 13 finden erstmalig auf die nächsten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Für bis dahin stattfindende Nachwahlen und einzelne Neuwahlen gelten § 31 Satz 3 und § 33 in der bisherigen Fassung.

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes sieht eine Änderung bzw. Ergänzung des geltenden Kommunalwahlrechts in zwei wesentlichen Punkten vor. Hierbei handelt es sich einmal um die Ersetzung des bisherigen Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt durch eine Sitzzuteilung nach dem mathematischen Verhältnis der Stimmen der Parteien und der Wählergruppen. Damit wird das dem Landeswahlrecht zugrunde liegende Berechnungssystem auch für den Bereich der Kommunalwahlen übernommen. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften des § 13 KWahlG, im besonderen die Einbeziehung von Angestellten rechtlich selbständiger Unternehmen mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung.

In einigen mehr für die Wahltechnik bedeutsamen Fragen (Zurückweisungstatbestände bei der Briefwahl, Ungültigkeit der Stimmabgabe) wird ein mit dem Bundes- und Landeswahlrecht übereinstimmender Sprachgebrauch angestrebt, um Abweichungen zu vermeiden, die insbesondere die Arbeit der Wahlorgane und -behörden in unnötiger Weise erschweren könnten.

Weitere Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage oder der Bereinigung des Gesetzes, soweit nach dem Fortfall der Ämter diesbezügliche Sondervorschriften gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel I Nr. 1

Buchstabe a

Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Sondervorschrift für amtsangehörige Gemeinden ist nach dem Fortfall der Ämter gegenstandslos geworden.

Buchstabe b

Der in § 2 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Regelung kommt, auch wenn man sie als lediglich deklaratorische Wiedergabe der sich aus der Gemeindeordnung und der Kreisordnung ergebenden Rechtslage verstehen wollte, heute keinerlei klarstellende Bedeutung mehr zu. Sie kann daher entfallen.

Buchstabe c

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 finden auf den Wahlausschuß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Bereits nach geltendem Recht sind von der Anwendung auf diesen Ausschuß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Kreisordnung ausgenommen, wonach der Gemeinderat bzw. der Kreistag für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen kann und Beschlüsse von Ausschüssen des Gemeinderats mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden können, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Diese Bestimmungen sind mit der Straffheit des Wahlverfahrens, im besonderen seiner Bindung an feste Termine und Fristen sowie der Notwendigkeit zu seiner einheitlichen Durchführung, nicht zu vereinbaren. Die vorgeschlagene Neufassung soll klarstellen, daß auch § 42 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 der Kreisordnung nicht auf den Wahlausschuß anzuwenden sind. Nach diesen Bestimmungen können die Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, ein Rats- bzw. Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Ausschuß benennen. Auch diese Bestimmungen vertragen sich nicht mit § 2 Abs. 3 Satz 1, der die zulässigen Mitgliederzahlen des Wahlausschusses abschließend festlegt. Diese Auffassung ist auch bisher bereits vertreten worden, so daß es sich bei der vorgeschlagenen Fassung lediglich um eine Klarstellung handelt.

Zu Artikel I Nr. 2

Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Neufassung des § 33 KWahlG (s. Artikel I Nr. 13).

Zu Artikel I Nr. 3

In gleicher Weise wie für die Landtagswahl wird auch für die Kommunalwahlen in Anlehnung an das Bundeswahlgesetz (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) und die Wahlgesetze anderer Bundesländer die Frist für die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses um einen Tag verkürzt. Die Auslegung während der vierten Woche vor der Wahl beginnt damit nicht mehr bereits am Sonntag, sondern erst am Montag. Die Möglichkeit der Einsichtnahme am Sonntag hat kaum noch ein Wahlberechtigter genutzt. Die verbleibenden 6 Tage, unter ihnen ein Samstag als weithin arbeitsfreier Tag, bieten Interessenten ausreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme.

Zu Artikel I Nr. 4

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel I Nr. 5**Buchstabe a**

– aa –

Der bisherige § 13 Abs. 1 Buchstabe b ist nach dem Fortfall der Ämter gegenstandslos geworden.

– bb und cc –

Die Streichungen in den bisherigen Buchstaben g und h des § 13 tragen der Tatsache Rechnung, daß nach dem geltenden Sparkassenrecht die bei einer Sparkasse beschäftigten Personen nicht mehr »im Dienste eines Kreises« oder »im Dienste einer Gemeinde« stehen, sondern unmittelbar Bedienstete der Sparkasse als einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts sind. Die Neufassung des bisherigen Buchstaben h berücksichtigt darüber hinaus den Fortfall der Ämter.

– dd –

Die Änderung der Buchstabenfolge ergibt sich aus dem Fortfall des bisherigen § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

Buchstabe b

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 wird die Unzulässigkeit gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft (Kreis, Gemeinde, Mitgliedskörperschaft eines Zweckverbandes) auch auf solche Personen erstreckt, die zwar nicht im Dienste einer solchen Gebietskörperschaft stehen, bei denen es sich aber um Bedienstete solcher – rechtlich selbständiger – Unternehmen handelt, auf deren Geschäftsführung die Gebietskörperschaft maßgeblichen Einfluß nimmt. Da insoweit die Rechtsform des Unternehmens letztlich unerheblich ist, sind in der Bestimmung neben den Gesellschaften des privaten Rechts (AG, GmbH.) auch die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen aufgeführt. Der Einbeziehung Bediensteter solcher Unternehmen in den Kreis der inkompatiblen Personen liegt einmal die Erwägung zugrunde, daß im Verhältnis Unternehmensführung /kommunale Vertretung prinzipiell gegensätzliche Funktionen, nämlich ausführende Tätigkeit einerseits und kontrollierende Tätigkeit andererseits, gegeben sind, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß die Kontrolle durch die kommunale Vertretung vielfach nur mittelbar – über besondere Aufsichtsgremien des Unternehmens (Aufsichtsrat u.ä.) – stattfindet. Vor allem aber geht diese Regelung davon aus, daß die spezifischen Interessen dieser Unternehmen vielfach nicht deckungsgleich sind mit den von der kommunalen Vertretung wahrzunehmenden Belangen der Allgemeinheit. Die sich hieraus ergebende Möglichkeit

eines Interessenkonfliktes wird durch das Verbot des maßgeblichen Tätigwerdens für ein solches Unternehmen bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der kommunalen Vertretung ausgeschlossen. Die die Inkompatibilität begründenden besonderen Beziehungen des Unternehmens zu der kommunalen Gebietskörperschaft werden in Satz 2 definiert.

Für inkompatibel werden lediglich diejenigen Angestellten dieser Gesellschaften, Stiftungen oder Anstalten erklärt, die berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten. Dabei spielt keine Rolle, ob es sich um eine Alleinvertretungsmacht oder um eine Vertretungsmacht handelt, die nur mit anderen zusammen ausgeübt werden darf. Die Vertretungsmacht muß der betreffenden Person jedoch ständig, mithin nicht bloß für einen Einzelfall, zustehen. Miteinfaßt von der vorgesehenen Regelung werden allerdings auch diejenigen Dienstkräfte, die ständig vertretungsweise berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten. Zur Verdeutlichung des angesprochenen Personenkreises werden in der Bestimmung Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen beispielhaft aufgeführt.

Mit der Beschränkung des Kreises der inkompatiblen Personen auf diejenigen Angestellten, die berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, trägt die Bestimmung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1978 – BvR 1108/77 – Rechnung. Danach läßt Artikel 137 Abs. 1 GG als Ausnahme von dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Wählbarkeitsbeschränkungen bei Dienstkräften der von den Gemeinden beherrschten Unternehmen nur in engen Grenzen zu. Die Einbeziehung dieser Kräfte in eine Unvereinbarkeitsregelung ist nach dem Bundesverfassungsgericht nur gerechtfertigt, soweit sie aufgrund ihrer Dienststellung in dem Unternehmen eine Position einnehmen, der ein besonderer Einfluß auf die Unternehmensführung zukommt. Regelungen, die alle Dienstkräfte derartiger Unternehmen in ihrer Wählbarkeit beschränken, hält das Gericht nicht für verfassungsmäßig. Bei Personen, die, wenn auch nur vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, kann der vom Bundesverfassungsgericht geforderte besondere Einfluß auf die Unternehmensführung in aller Regel vorausgesetzt werden.

Die Einbeziehung von Beamten öffentlich-rechtlicher Anstalten trägt dem Umstand Rechnung, daß bei den Sparkassen noch für eine längere Übergangszeit auch in maßgeblichen Funktionen, insbesondere als Vorstandsmitglieder, Beamte tätig sind (vgl. Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 16. Juni 1970 – GV. NW. S. 482 –).

Zu Artikel I Nr. 6

Die bei einem Wahlvorschlag erforderlichen Angaben über einen Bewerber werden dem heutigen Sprachgebrauch angeglichen.

Zu Artikel I Nr. 7

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 17 Abs. 2 wird ausdrücklich bestimmt und damit gegenüber etwaigen Zweifeln klargestellt, daß auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und die Bestimmung eines solchen Bewerbers als Ersatzmann für einen Wahlbezirksbewerber in geheimer Abstimmung stattzufinden hat.

§ 17 Abs. 8 wird an die entsprechenden Bestimmungen des Bundeswahlrechts (vgl. § 21 Abs. 6, § 27 Abs. 5 BWG) angeglichen. Als Nachweis über die geheime Abstimmung bei der Aufstellung der Bewerber, der Feststellung der Reihenfolge der Listenbewerber und der Bestimmung der Ersatzmänner wird künftig die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt gegenüber dem hierzu autorisierten Wahlleiter gefordert.

Zu Artikel I Nr. 8

Mit dieser Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, daß es im Falle der Änderung eines Wahlvorschlags, soweit eine solche nach Absatz 2 Satz 1 in Betracht kommt, auch nicht der erneuten Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 16 Abs. 1 Satz 3 bedarf.

Zu Artikel I Nr. 9**Buchstabe a**

Durch die Einfügung der Wörter »bei ihm« wird gegenüber gelegentlich aufgetretenen Zweifeln klargestellt, daß der Wahlbrief bei dem Gemeindedirektor, mithin nicht lediglich bei dessen Zustellpostamt, einzugehen hat.

Buchstabe b

Die Neufassung des § 26 Abs. 2 dient der Angleichung an die Bestimmungen des § 156 StGB.

Zu Artikel I Nr. 10**Buchstabe a**

Mit der Neufassung des § 27 Abs. 2 werden bislang im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung enthaltene Regelungen unter Angleichung an den Sprachgebrauch des Bundeswahlrechts zusammengefaßt.

Buchstabe b

Aus Gründen der Praktikabilität fingiert die Bestimmung den Fortbestand der Wahlberechtigung bei Briefwählern, die vor dem oder am Wahltag ihre Wahlberechtigung verlieren.

Zu Artikel I Nr. 11

In dem neuen § 30 werden die bislang im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung aufgeführten Ungültigkeitsgründe für Stimmzettel unter Angleichung an die Formulierungen des Bundeswahlrechts zusammengefaßt.

Zu Artikel I Nrn. 12 und 13

Mit der Änderung des § 31 wird die bisherige Sitzverteilung nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens zugunsten der mathematischen Berechnung der Sitzzahlen nach dem Verhältnis der auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der für die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen aufgegeben. Dieses Sitzzuteilungsverfahren, das auch dem Landeswahlrecht zugrunde liegt (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 1 LWahlG), gewährleistet eher als das d'Hondt'sche Verfahren eine angemessene Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen.

Der neugefaßte § 33 beschreibt in den Absätzen 1 bis 4 im einzelnen die zur Verteilung der Sitze nach dem mathematischen Verhältnis der Stimmenanteile erforderlichen Berechnungsvorgänge. Grundlage der Berechnung sind dabei die in Absatz 1 Satz 4 definierte sogenannte bereinigte Gesamtstimmenzahl und die nach Absatz 2 Satz 1 zu bildende sogenannte Ausgangszahl. Restsitze sind gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Hat eine Partei oder Wählergruppe mehr Direktmandate errungen als ihr Sitze nach dem Verhältnis ihres Stimmenanteils zu der bereinigten Gesamtstimmenzahl zustehen würden, so wird zur Herbeiführung des Verhältnisausgleichs die Ausgangszahl entsprechend erhöht (Abs. 4 Satz 1). Eine Erhöhung der Ausgangszahl findet auch statt, soweit dies zur Erreichung einer ungeraden Mitgliederzahl nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes erforderlich ist (Abs. 4 Satz 2).

Die neuen Absätze 5 bis 7 entsprechen inhaltlich und weitgehend auch nach ihrem Wortlaut den bisherigen Absätzen 2, 5 und 7.

Zu Artikel I Nr. 14

Die zu streichenden Sondervorschriften sind nach dem Fortfall der Ämter gegenstandslos geworden.

Zu Artikel II

Im Hinblick auf Umfang und Bedeutung der Gesetzesänderungen erscheint eine Neubekanntmachung des Kommunalwahlgesetzes geboten.

Zu Artikel III

Satz 2 stellt klar, daß die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Inkompatibilitätsbestimmungen (Artikel I Nr. 5) und die Bestimmungen über die Ersetzung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens durch das Verhältnis der mathematischen Proportion (Artikel I Nrn. 12 und 13) erstmalig auf die nächsten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden sollen. Etwaige bis dahin noch stattfindende Nachwahlen und einzelne Neuwahlen sollen dagegen nach Satz 3 noch unter Anwendung des bisherigen Sitzzuteilungsverfahrens nach d'Hondt (§ 31 Satz 3, § 33) durchgeführt werden.